

Straßenverkehr und überfahrenes Wild

Dr. Julius Secherling

Bei dem heute herrschenden, lebhaften Autoverkehr kommt es leider täglich vor, daß nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Kreis- und anderen öffentlichen Straßen Wild überfahren und getötet wird. Hier zeigt die Praxis, daß Autofahrer häufig nicht wissen, wie sie sich in solchen Fällen verhalten sollen, weshalb es sich lohnt, einmal auf folgendes hinzuweisen:

Wer als Autofahrer Wild vorsätzlich überfährt, begeht Jagdwilderei (§ 292 StGB), auch wenn er das Wild nicht aufnimmt, weil er ihm nachgestellt oder es erlegt hat. Jagdwilderei begeht auch, wer das Wild nur versehentlich tötet, es im Kofferraum verschwinden läßt, um es für sich zu behalten.

Wie hoch die Zahl der Autofahrer ist, die auf den Straßen der Bundesrepublik Deutschland täglich Jagdwilderei begehen, läßt sich nicht sagen. Da die Masse der Autofahrer jedoch anständig und ehrlich ist, geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß es sich nur um eine Minderheit handelt, zu der ein nicht geringer Teil wiederum auch nur deshalb zählt, weil er nicht weiß, was er bei solchen Verkehrsunfällen zu tun oder zu lassen hat. Diese Unsicherheit hängt ganz einfach damit zusammen, daß bis auf Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz die übrigen Länder des Bundesgebietes in ihren Landesjagdgesetzen den Fragenkomplex nicht geregelt haben, wobei interessant ist, daß die vorhandenen Regelungen noch Unterschiede aufweisen.

Während nämlich nach § 1 (2) LJG-Baden-Württemberg die Führer von Fahrzeugen nur an- oder überfahrenes *Schalenwild* unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, der benachbarten Gemeindebehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen haben und § 1 (2) LJG-Hessen die Anzeige oder Ablieferungspflicht gleichfalls auf Schalenwild beschränkt, geht Rheinland-Pfalz noch weiter, in dem es in § 1 (2) seines Landesjagdgesetzes den Fahrzeugführer nach dem An- oder Überfahren *jagdbarer Tiere* zur Ablieferung oder Benachrichtigung verpflichtet. Mit Recht fragen sich deshalb die Kraftfahrer von Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nord-

rhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und im Saarland, welche Rechtslage denn bei ihnen gegeben sei.

In der jagdrechtlichen Literatur (vgl. Bremer, Straßenverkehr und Jagdwesen, in „Westfälischer Jägerbote“ Nr. 7/1960) ist die Ansicht vertreten, daß sich eine Anzeigepflicht bei als besonders wertvoll erkennbaren Stücken Schalenwild aus § 330c StGB herleiten läßt. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer es unterläßt, bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten, obwohl dies nach den Umständen erforderlich und zumutbar ist. Unglücksfälle im Sinne dieser Vorschrift sind plötzlich eintretende Ereignisse, die erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen verursachen oder weitere Schäden zu verursachen drohen (RG DR 42-1223). Diesen Tatbestand sieht Bremer z. B. als erfüllt an, wenn in abgelegener Gegend ein kapitaler Hirsch angefahren wird oder zu ver-ludern droht, weshalb zur Abwehr des dem Jagdausübungs-berechtigten dadurch drohenden erheblichen Schadens die Mitteilung das geeignete und zumutbare Mittel sei.

In weniger schwerwiegenden Fällen genießen die Jagdaus-übungsberechtigten auch nach Bremer keinen Schutz, wel-cher noch darauf hinweist, daß der Kraftfahrer, der Wild an-fährt, sich auch einer Verkehrsunfallflucht gemäß § 142 StGB schuldig machen kann, wenn er nach dem Unfall nicht eine gewisse Zeit abwartet, ob irgendeine Person erscheint, die gewillt ist, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Die pflichtgemäße Wartezeit soll um so länger sein, je wert-voller das angefahrene Stück Wild ist. Da es dabei weitge-hend auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt, hält Bremer § 142 StGB eine für den Kraftfahrer oft schwer zu befolgende Norm. Sind keine Unfallzeugen vorhanden, wird dem Kraftfahrer empfohlen, lieber etwas länger zu warten, als man es für erforderlich hält.

Obwohl gute Gründe für diese Rechtsauffassung spre-chen, bleibt doch noch soviel Rechtsunsicherheit bestehen, daß die übrigen Bundesländer gut daran täten, in ihren Landes-jagdgesetzen die Regelungen von Baden-Württemberg, Hes-sen und Rheinland-Pfalz zu übernehmen. Bis dahin kann Autofahrern bei Unfällen mit Wild nur folgende Verhal-tensweise mit auf den Weg gegeben werden:

Nicht nur aus humanen Erwägungen, die in den Bestim-mungen des Deutschen Tierschutzgesetzes ihren Nieder-schlag gefunden haben, sondern auch mit Rücksicht auf die mögliche Schädigung des zuständigen Jagdausübungsbe-rechtigten, sollte angefahrenes Wild, welches durch den Unfall nicht gleich verendet ist, sondern sich in unmittel-barer Nähe des Unfallortes herumquält, sofort getötet wer-den. Das ist das mindeste, was von einem Autofahrer er-wartet werden muß. Wer krankes Wild tötet, erfüllt al-lein dadurch noch nicht den Tatbestand der Jagdwilderei (§ 292 StGB), sondern erst dann, wenn er sich das Wild unbe-fugterweise aneignet, es beschädigt oder zerstört. Das ist in der jagdrechtlichen Literatur, wenn auch mit unterschiedlicher Begründung, unbestritten.

Darüber hinaus sollte der Autofahrer von ihm getötetes oder durch den Unfall bereits verendetes Wild nicht einfach auf der Straße oder am Straßenrand liegenlassen, was für ihn vielleicht die bequemste Lösung wäre, sondern bis zur nächsten Polizeistation mitnehmen. Dadurch ist sicherge-stellt, daß das Wild auf dem schnellsten Wege in die Hände des zuständigen Jagdausübungsberechtigten gelangt, in des-sen Eigentum das Wild ohnehin bereits mit der Aufnahme durch den Autofahrer als Besitzdiener (§ 855 BGB) gelangt ist.

Wer als Autofahrer schließlich auch das nicht will, weil er womöglich befürchtet, bereits auf dem Wege zur Polizei in eine Polizeikontrolle zu geraten, bei der nicht mit Sicher-heit gesagt werden kann, ob die Polizei ihm ohne weiteres die Behauptung abnimmt, das Wild im Kofferraum ledig-lich zur Ablieferung bei der Polizei bei sich zu führen, sollte wenigstens das Wild abdecken und an markanter Stelle zur Abholung bereitlegen, um alsdann die Polizei zu verständi-gen. Dadurch ist der Autofahrer bestimmt gegen alle Even-tualitäten geschützt. Außerdem leistet er damit nicht nur dem Jagdausübungsberechtigten, sondern auch der Allge-meinheit einen guten Dienst.